

RS Vfgh 1992/6/10 B775/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1992

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Oö RaumOG §16 Abs8

Rechtssatz

Die bekämpfte Baubewilligung erfolgte auf einem Grundstück, welches - rechtmäßig - als Betriebsbaugelände gewidmet ist (vgl. V195/91, E v 10.06.92). Die beschwerdeführenden Anrainer tun nicht dar (und es bietet sich auch sonst kein Anhaltspunkt in diese Richtung), daß das bewilligte Bauwerk in einer grob fehlerhaften Weise mit der Widmungsart Betriebsbaugelände als solcher nicht in Einklang steht.

Abweisung der Beschwerde.

Entscheidungstexte

- B 775/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1992 B 775/90

Schlagworte

Baurecht, Nachbarrechte, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B775.1990

Dokumentnummer

JFR_10079390_90B00775_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>